



Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion  
Kanton Basel-Landschaft  
Direktionsvorsteher Thomas Weber  
Bahnhofstrasse 5  
4410 Liestal

Liestal, 19. März 2015

**Vernehmlassung: Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB): Ärztliche fürsorgerische Unterbringung (bei Gefahr im Verzuge)**

**Sozialdemokratische Partei  
Baselland**

Rheinstrasse 17  
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71  
Telefax 061 921 68 70

info@sp-bl.ch  
www.sp-bl.ch

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Gesetzes über die EG ZGB bedanken wir uns.

Die Sozialdemokratische Partei steht dieser Vorlage skeptisch bis ablehnend gegenüber.

Wir beschränken uns in diesem Schreiben auf uns wichtige grundsätzliche Ausführungen und verzichten auf die Kommentierung der vorgeschlagenen Artikel im EG ZGB.

**Geschichte**

Der Kanton Basel-Landschaft kennt die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung (bei Gefahr im Verzuge) allein durch ärztliche Anordnung nicht. Zuständig dafür waren früher die Vormundschaftsbehörden, seit Einführung der neuen Organisation sind es die KESB.

In den Kantonen gibt es dazu unterschiedliche Regelungen, wobei die Mehrheit die fürsorgerische Unterbringung auf ärztliche Anordnung hin kennt. Einige Kantone legen fest, welche Ärztinnen und Ärzte zur Anordnung dieser Massnahmen befugt sind. Diese Ärzte werden als „Amtsärzte“ oder „Bezirksärzte“ bezeichnet. Verschiedene Kantone lassen nur Ärztinnen und Ärzte zu, die im entsprechenden Kanton tätig sind. Andere lassen Ärztinnen und Ärzte aus allen Kantonen zu.

Im Kanton Basel-Landschaft wurde bei der Einführung der KESB intensiv zusammen mit der Ärztesgesellschaft diskutiert, ob die fürsorgerische Unterbringung von den neu zu schaffenden KESB oder von Ärztinnen und Ärzten verfügt werden soll.

Die vorbereitende Arbeitsgruppe entschied sich in der Folge bewusst dafür, dieses Recht von den Vormundschaftsbehörden auf die KESB übergehen zu lassen.

Damit wurde ebenso bewusst in Kauf genommen, dass die KESB eine Pikettorganisation aufbauen mussten.

Es ist zu betonen, dass das keine Veränderung des bis anhin geltenden Rechts bedeutete. Die Vormundschaftsbehörden oder die zuständigen Gemeinderäte mussten im alten Recht im Notfall die fürsorgerische Unterbringungen verfügen.

### **Vorlage**

In der Vorlage wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Änderung des EG ZGB (Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung durch Ärzte und Ärztinnen) die Aufhebung des 24 Stunden-Piketts der KESB zur Folge hat. Das führe zu Kostenentlastungen der zuständigen Gemeinden. Hingewiesen wird auch auf die sogenannte Doppelspurigkeit, weil die Ärztesellschaft Baselland einen ambulanten psychiatrischen Notfalldienst betreibt. Diese Aufgabe wird von den „Mobilen Ärzten“ wahrgenommen. Im Fall einer anzuordnenden fürsorgerischen Unterbringung stellen diese Ärzte allfällig notwendige Zeugnisse aus. Es wird behauptet, dass es unnötig sei, zwei Pikettorganisationen zu betreiben und damit unnötige Kosten zu verursachen.

### **Erwägungen**

Die fürsorgerische Unterbringung ist eine tief in die Persönlichkeit der betroffenen Person eingreifende Massnahme, die immer aus unterschiedlichen Optiken betrachtet werden muss. Es geht um medizinisch notwendige Massnahmen, es geht aber auch um die Würdigung der Gesamtumstände, und es geht um Verhältnismässigkeit.

Rein medizinische Aspekte dürfen nicht ausschlaggebend sein. Es braucht immer eine Würdigung der Gesamtsituation.

Es ist deshalb wichtig, dass nicht nur ein Arzt oder eine Ärztin die Situation beurteilt, sondern auch Mitarbeitende der KESB, welche Aspekte ausserhalb des medizinischen Bereichs in ihre Beurteilung miteinbeziehen.

Im Kanton Basel-Landschaft hat sich die Zusammenarbeit Vormundschaftsbehörden – ambulanter psychiatrischer Notfalldienst und heute KESB – ärztlicher Notfalldienst bewährt. Es ist nicht einzusehen, weshalb dieses System aus Kostengründen „vereinfacht“ werden soll. Diese sogenannte Vereinfachung geht auf Kosten der von einer fürsorgerischen Unterbringung „bedrohten“ Menschen, auch wenn die Vorlage glauben machen will, dass der Rechtsschutz nicht ausgehöhlt werde.

Es ist richtig, dass die Beschwerdemöglichkeiten nicht angetastet werden. Damit die fürsorgerische Unterbringung aber überhaupt angeordnet werden kann, braucht es eine Beurteilung durch die KESB und ein Zeugnis durch den psychiatrischen Notfalldienst.

Soll die Anordnung in Zukunft allein ein Arzt oder eine Ärztin treffen müssen, dann bedeutet das eine Schlechterstellung der betroffenen Person.

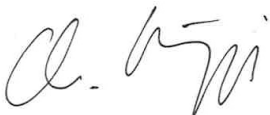
### **Schlussfolgerung**

Summa summarum lehnt die Sozialdemokratische Partei Baselland die Vorlage ab. Wenn die fürsorgerische Unterbringung von einem Arzt oder einer Ärztin allein angeordnet werden kann, bedeutet das eine Aushöhlung der Persönlichkeitsrechte. Wir sind der Meinung, dass eine solche Massnahme die Folge einer sorgfältigen Abwägung der Gesamtsituation sein muss. Das Zusammenspiel zwischen den KESB und dem ambulanten psychiatrischen Notfalldienst ist deshalb wichtig und darf nicht aus Kostengründen aufgehoben werden.

Allenfalls könnte überlegt werden, ob speziell bezeichnete Ärztinnen und Ärzte, sogenannte Amtsärztinnen und Amtsärzte, für die fürsorgerische Unterbringung zuständig sein sollten. Diese müssten dafür notwendige Weiterbildungen absolvieren und eng mit der KESB zusammenarbeiten. Wie das ausgestaltet werden könnte, müsste noch diskutiert werden.

**Die SP Baselland fordert den Regierungsrat auf, diese Vorlage zurückzuziehen. Der Landrat hat mit seiner Rückweisung der Vorlage zur Schweige- und Meldepflicht bereits die Forderung formuliert, diese beiden Vorlagen aufgrund ihrer unbestrittenen Berührungspunkte, zu verknüpfen und neu aufzugleisen. Die SP Baselland unterstreicht diese Forderung hiermit noch einmal. Das Thema muss zudem breit, unter Einbezug aller möglichen Betroffenen, unter anderem auch von Patientenorganisationen, diskutiert werden, nicht nur in einer kleinen Arbeitsgruppe.**

Mit freundlichen Grüssen



Christoph Hänggi  
Vizepräsident SP Baselland



Regula Nebiker  
Vizepräsidentin SP Baselland